

Satzung

"Verein für Städtepartnerschaften Limburg e. V. (Partnerschaftsverein)"

§1

- (1) Der am 21.01.1999 zur Förderung der Städtepartnerschaften gegründete Verein trägt den Namen „Verein für Städtepartnerschaften Limburg e. V. (Partnerschaftsverein)"
- (2) Sitz des Vereins ist Limburg an der Lahn.
- (3) Der Verein ist bei dem Amtsgericht Limburg unter 7 VR 915 in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedankens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der Aufnahme und Pflege persönlicher Kontakte über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus mit Bürgern anderer Staaten, welche gleichfalls die persönliche Freiheit, das humanistische Weltbild, die demokratische Grundordnung im innerstaatlichen sowie die friedliche Entwicklung auf zwischenstaatlicher Ebene unterstützen. Vornehmlich mit Sainte-Foy-lès-Lyon, Lichfield und Oudenburg sollen die bereits bestehenden Kontakte weitergeführt und vertieft werden,
 - b) Förderung der Kontakte im schulischen, kulturellen und sportlichen Bereich sowie in der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
 - c) Förderung der Vernetzung der Partnerstädte untereinander,
 - d) federführende Vorbereitung und Durchführung der jährlich stattfindenden großen Bürgerbegegnung mit Sainte-Foy-lès-Lyon und Lichfield in Zusammenarbeit mit dem Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn,
 - e) Durchführung von Informationsveranstaltungen und Partnerschaftstreffen zum Zwecke der Verbreitung und Vertiefung des partnerschaftlichen Gedankens in Zusammenarbeit mit dem Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn,
 - f) Unterstützung von Gruppen, Vereinen, Unternehmen u. ä. bei der Durchführung eigenständiger Partnerschaftsbeziehungen.

Ausschließlich oder überwiegend touristische Aktivitäten werden seitens des Vereins nicht verfolgt.

- (2) Politische, rassische und konfessionelle Neutralität ist zu wahren.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen öffentlicher Körperschaften. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Beitragsordnung. Beitragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Das Amt/Die Ämter des Vereinsvorstands wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 2 beschließen, dass dem Vorstand/den Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet jeweils der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§7

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung,
- b) den Tod natürlicher oder die Auflösung juristischer Personen,
- c) den Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschließt.

§8

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§9

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands,
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses der Kassenprüfer/innen sowie Entlastung des Vorstands, Beschluss über die Jahresplanung einschließlich der Haushaltsplanung,
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung,
4. Entscheidung über eine Ehrenmitgliedschaft oder den Ausschluss von Mitgliedern,
5. Wahl der Mitglieder des Vorstands, soweit nicht eine Mitgliedschaft kraft Amtes oder durch Entsendung entsteht,
6. Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die jeweils ohne Unterbrechung längstens zwei aufeinander folgende Jahre tätig sein dürfen.

§10

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr - möglichst jeweils im ersten, jedoch spätestens im zweiten Quartal - eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In ihr hat der Vorstand über das abgelaufene Jahr zu berichten und die Pläne bzw. Vorschau auf das kommende Jahr vorzustellen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten, wenn der Vorstand dies für eine wichtige Angelegenheit für erforderlich hält oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand richten.

§ 11

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden ,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Kassierer/in,
4. der/dem jeweiligen Bürgermeister/in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn,
5. der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn,
6. der/dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Sainte-Foy-les-Lyon als Beisitzer/in,
7. der/dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Lichfield als Beisitzer/in ,
8. der/dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Oudenburg als Beisitzer/in ,
9. einer/einem weiteren Beisitzer/in.

(2) Die in Abs. 1 unter Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder bilden den Vorstand i. S. des §26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind immer nur zwei von ihnen gemeinsam befugt.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

(4) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 9 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine

Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (5) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 und 5 sind Mitglieder kraft Amtes. Sie können unabhängig davon nach Abs. 4 in ein Amt nach Abs. 1 bis 3 gewählt werden. In diesem Fall nehmen die jeweiligen Vertreter den frei gewordenen Platz ein.
- (6) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 6 bis 8 werden von dem jeweiligen Arbeitskreis für zwei Jahre gewählt und für diese Dauer in den Vorstand entsandt. Abs. 4, Satz 2 und 3 sowie Abs. 5, Satz 2 gelten sinngemäß. Im Fall des Abs. 5, Satz 2 reduziert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend.
- (7) Die Wahlen nach Abs. 4 werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden, wobei jeweils Einzelwahl erforderlich ist.

§ 12

- (1) Die Aufgaben des Vorstands sind:
 1. die sich aus den Vereinszwecken ergebenden laufenden Geschäfte zu erledigen,
 2. die Mitgliederversammlungen einzuberufen, ihre Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Zur Erledigung der in Abs. 1 genannten Aufgaben bedient sich der Vorstand der Hilfe des Magistrats der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn. Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Verein und der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn festgelegt.

§ 13

Für die einzelnen Partnerstädte werden Arbeitskreise gebildet. Das Nähere regeln vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnungen. Der Vorstand kann zu speziellen Aufgaben Beiräte berufen.

§ 14

- (1) Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 15

- (1) Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen. Die Frist beträgt zwei, bei vorgesehenen Satzungsänderungen vier Wochen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zehn Prozent der Mitglieder, mindestens aber zehn Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass bei der zweiten Mitgliederversammlung Beschlussfähigkeit in jedem Falle gegeben ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt bei anstehenden Wahlen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin.

§ 16

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Limburg ausgeführt werden.

§ 17

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.03.2016 beschlossen und ist damit in Kraft getreten. Sie ersetzt die Satzung vom 07.11.2011, 14.08.2001 und vom 21.01.1999, die mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft treten.

Limburg a. d. Lahn, den 26.03.2016